Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:	Nationale und internationale Wortmarke „EuroWings“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 16 und 41, nationale und internationale Wortmarke „EUROWINGS“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 39 und 42 und nationale Wortmarke „WINGS-GLASS“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 16, 39, 41 und 42
Entscheidung der Widerspruchsabteilung:	Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben.
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Zurückweisung der Beschwerde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Travel Service a.s. trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) und der Eurowings Luftverkehrs AG.

Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 13. September 2010 — Abbott Laboratories/HABM — aRigen (Sorvir)

(Rechtssache T-149/08)

„Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke Sorvir — Ältere Gemeinschaftswortmarke NORVIR — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)“

Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Relative Eintragungshindernisse — Widerspruch des Inhabers einer für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen eingetragenen identischen oder ähnlichen älteren Marke — Gefahr der Verwechslung mit der älteren Marke (Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) (vgl. Randnrn. 23, 38-41)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 6. Februar 2008 (Sache R 809/2007-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Abbott Laboratories und der aRigen, Inc.

Angaben zur Rechtssache

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:	aRigen, Inc.
Betroffene Gemeinschaftsmarke:	Wortmarke „Sorvir“ für Waren der Klasse 5 — Anmeldung Nr. 004 455 507
Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:	Abbott Laboratories
Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:	Wortmarke „NORVIR“ für Waren der Klasse 5
Entscheidung der Widerspruchsabteilung:	Zurückweisung des Widerspruchs insgesamt
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Zurückweisung der Beschwerde

Tenor

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 6. Februar 2008 (Sache R 809/2007-2) wird aufgehoben.

2. Das HABM trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der Abbott Laboratories.

Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 13. September 2010 — Enercon/HABM — BP (ENERCON)

(Rechtssache T-400/08)

„Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke ENERCON — Ältere Gemeinschaftswortmarke ENERGOL — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009) — Teilweise Zurückweisung der Anmeldung“

Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Relative Eintragungshindernisse — Widerspruch des Inhabers einer für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen eingetragenen identischen oder ähnlichen älteren Marke — Gefahr der Verwechslung mit der älteren Marke (Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) (vgl. Randnrn. 22, 34-35)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 14. Juli 2008 (Sache R 957/2006-4) betreffend ein Widerspruchsverfahren zwischen der BP plc und der Enercon GmbH